



Herzlich Willkommen zur Gründungsversammlung der IG Erlen

1. Begrüssung
2. Wahl Protokollführer
3. Rückblick, Projekt Gemeinde
4. Planungsgrundlagen
5. Ziele, Arbeitsgruppen
  - Verkehr
  - Quartiersplan
  - Energie
  - Rechtsvertretung
6. Statuten
7. Wahlen
8. Mitgliedsbeitrag
9. Varia

Traktanden Gründungsversammlung, IG Erlen 28.10.2023

3. Rückblick, Projekt Gemeinde



Gemeinderichtplan:

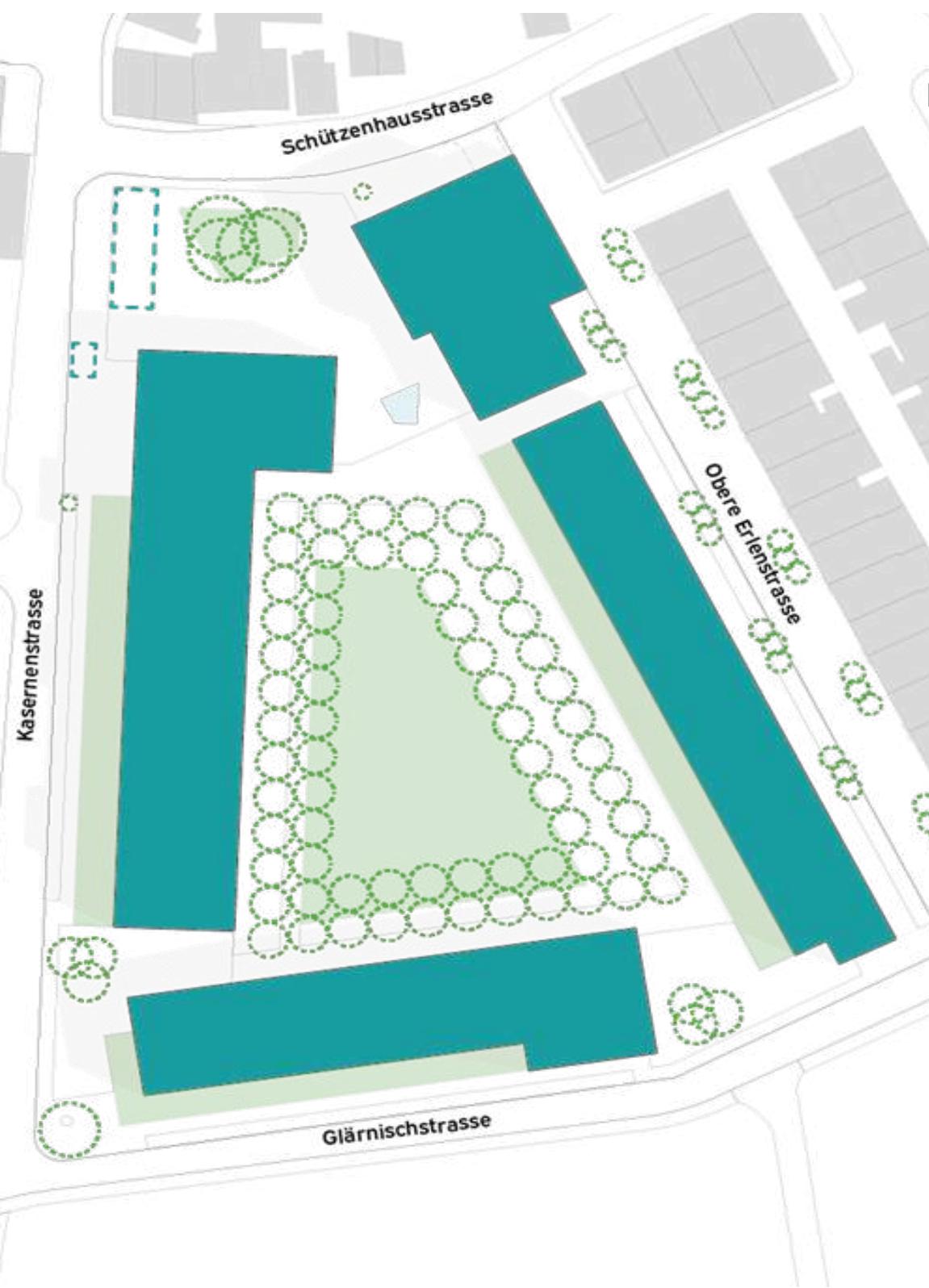
Auftrag Gemeindeversammlung

- Umstrukturierungsareal
- haushälterische Bodennutzung
- qualitätsvolle Innenentwicklung
- verträgliche Verdichtung der Wohn- und Mischgebiete
- gewachsene Quartiersstrukturen berücksichtigen
- Freiraumbedarf berücksichtigen

Auftrag Gemeindeversammlung

1. Es entsteht ein marktfähiger, vielfältiger Wohnungsmix für alle Generationen. Ein Teil der Wohnungen ist preisgünstig.
2. Das Areal Erlenhof wird mit einer **quartierverträglichen, angemessenen** Dichte überbaut.
3. Die Überbauung **integriert** sich **sorgfältig in den Bestand**. Die neue Überbauung **ergänzt** das bestehende Quartier.
4. Es entstehen **vielfältig** nutzbare Grün- und Freiräume, die einen Beitrag zum Stadtklima und der Biodiversität leisten und der Begegnung der Bevölkerung dienen.
5. In ausgewählten Erdgeschossen entstehen Räume fürs Quartier und/oder fürs Gewerbe.
6. Es wird zeitnah ein **qualitativ hochwertiges** Projekt realisiert.
7. Die Bedürfnisse und Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner sowie der breiten Öffentlichkeit **werden abgeholt** und fließen **nach Möglichkeit** ein.

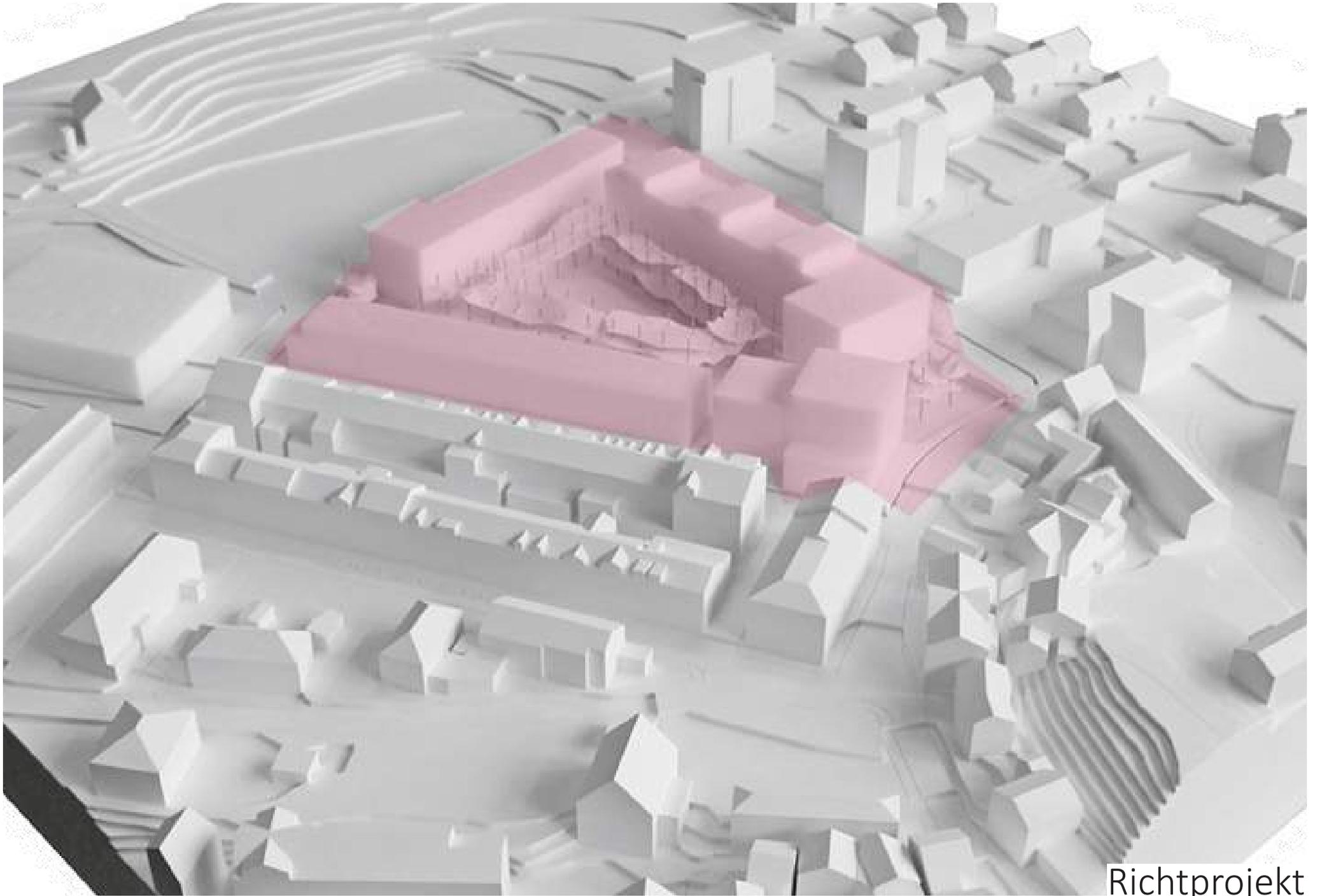
Ziele des Gemeinderats



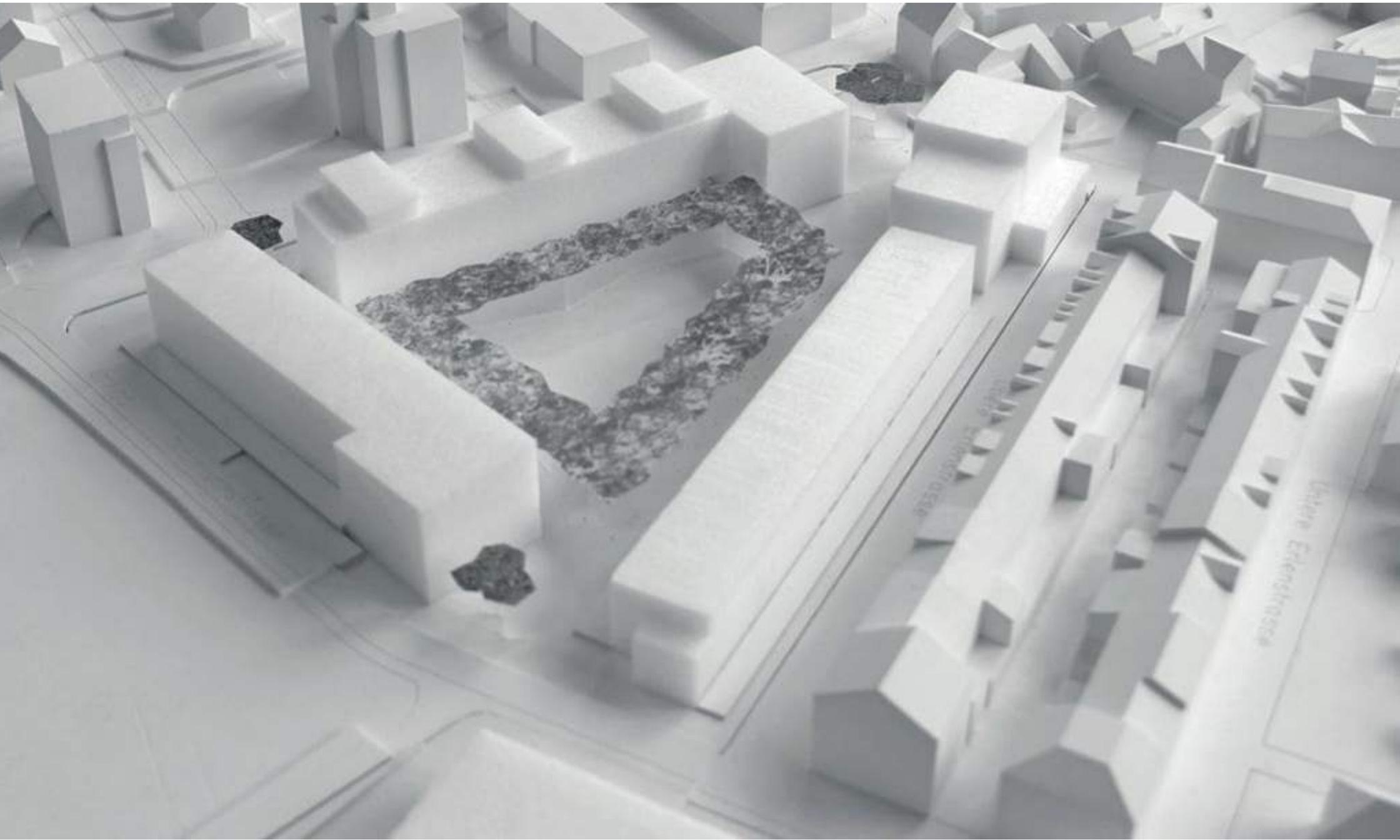
## Bebauung

- sorgfältig in Bestand integriert
- ergänzt bestehende Quartiere
- Reihenhausstruktur wird übernommen
- angemessene bauliche Dichte
- Gebäudehöhen/-geschosse auf Nachbarschaft abgestimmt

Richtprojekt des Gemeinderats



Richtprojekt

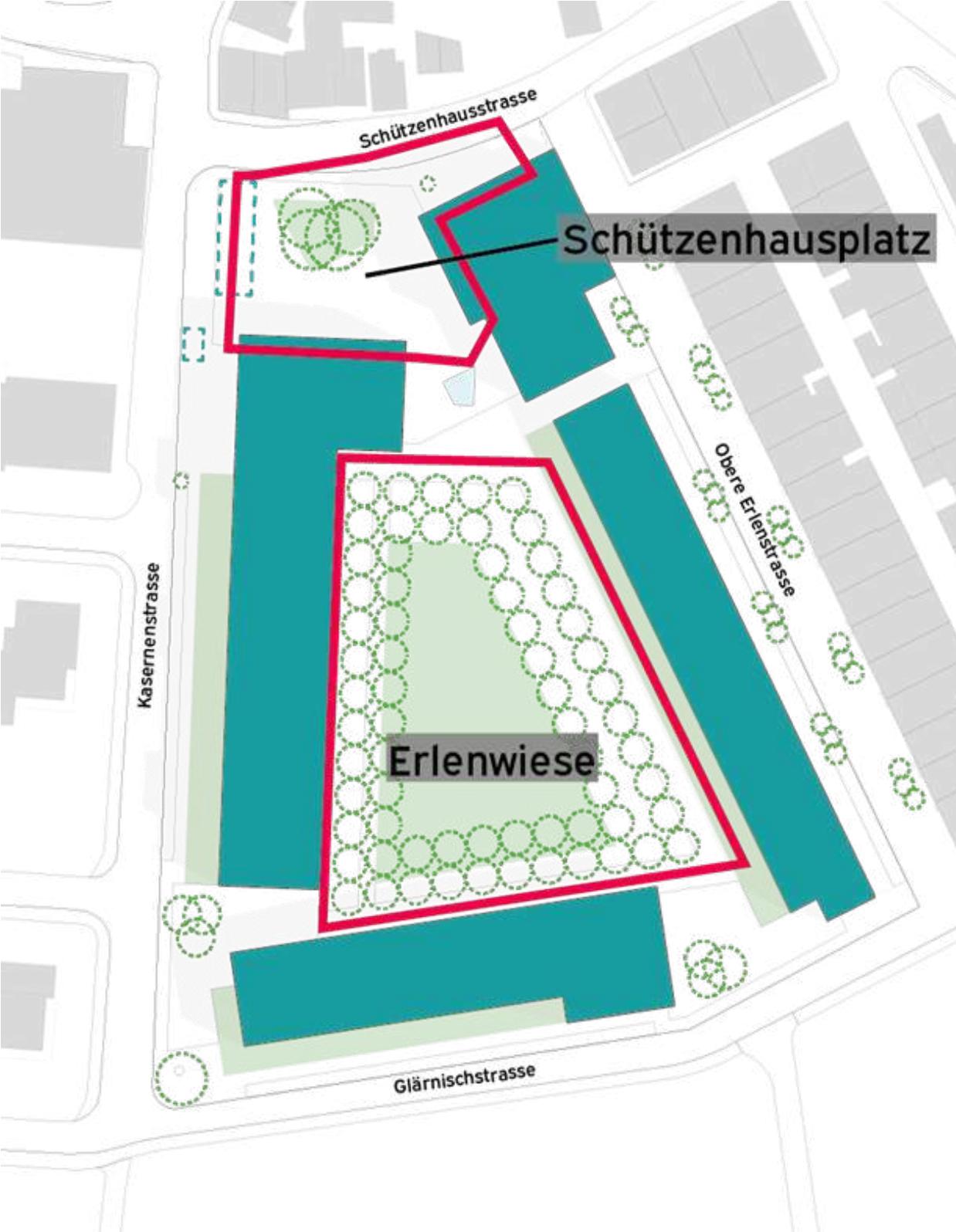


Richtprojekt



-  Kernzone Wiederaufbauggebiet Glarus
-  Kernzone Altquartierzone Glarus
-  Kernzone Netstal / Ennenda / Riedern
-  Wohnzone 2
-  Wohnzone 3
-  Wohnzone 4
-  Wohnzone mit Bestandsvolumen
-  Zone für öffentliche Bauten und Anlage
-  Sport- und Intensiverholungszone
-  Zone mit Überbauungsplanpflicht

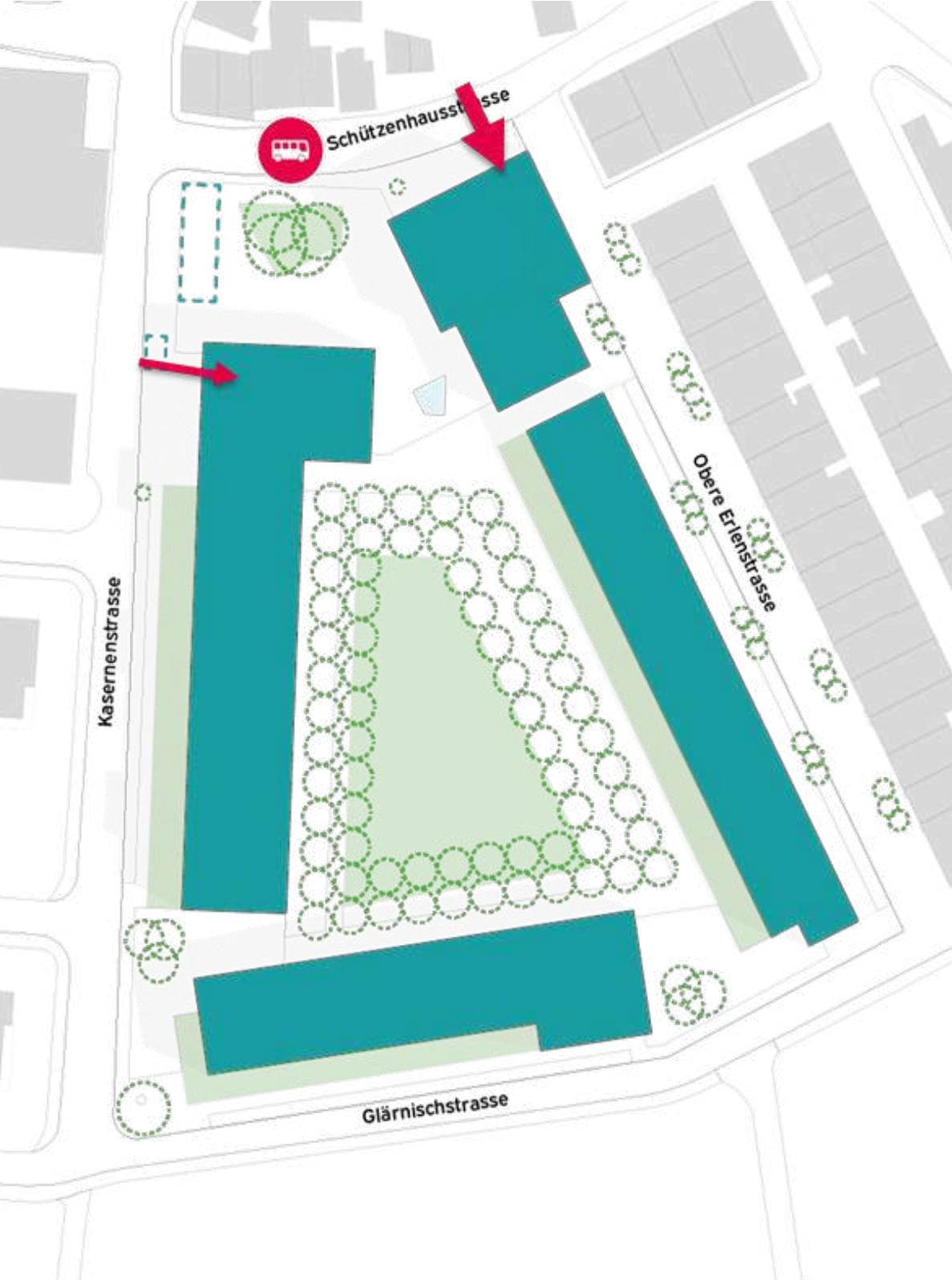
Zonenplan



Freiraum

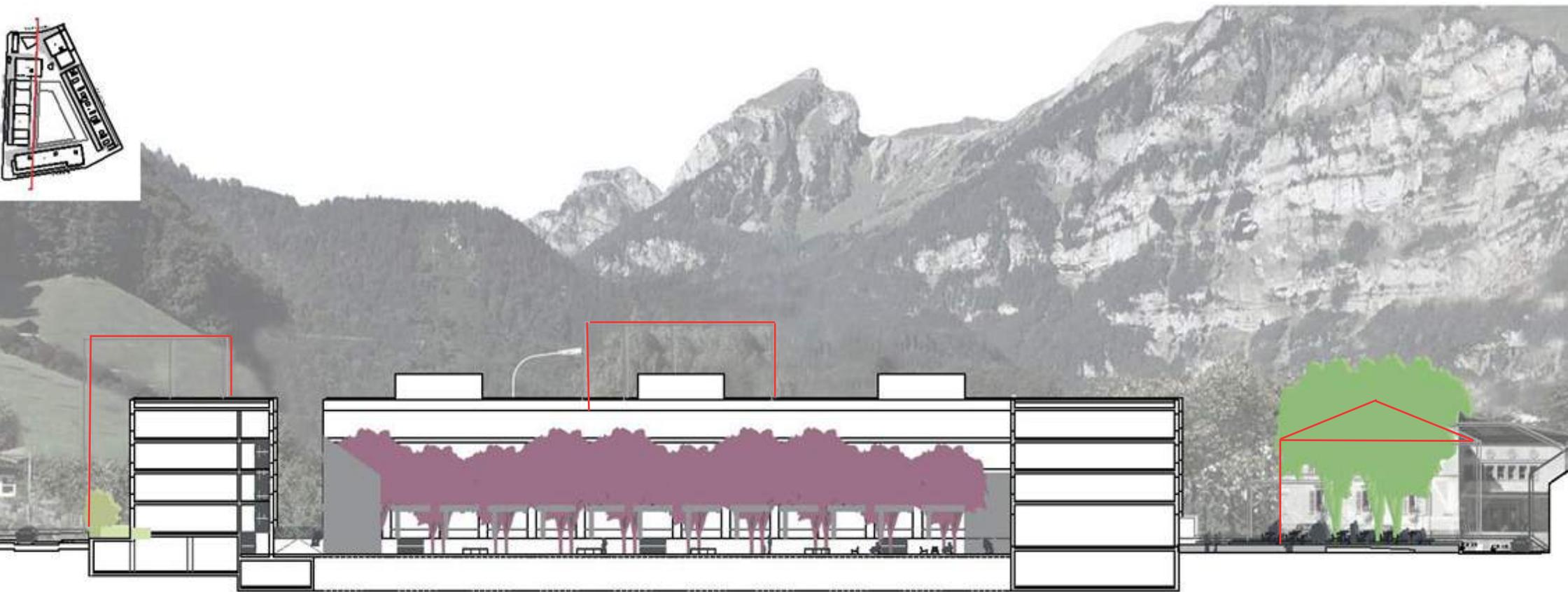
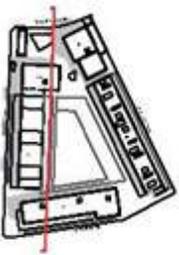
- Innenhof mit Randbebauung
- Zwei Aussenräume: Schützenhausplatz und Erlenwiese (Innenhof)
- Öffentlicher Spielplatz auf der Erlenwiese

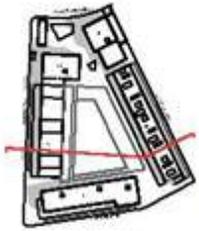
Richtprojekt

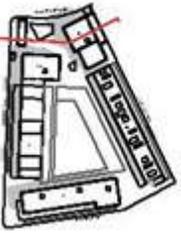


## Verkehr

- Erschliessung von Schützenhausstrasse
- Areal verkehrsfrei
- Prüfung Bushaltestelle an Schützenhausstrasse
- Tiefgarage
- Private Parkplätze Überbauung
- ca. 100 Parkplätze öffentlich
- Parkplätze oberirdisch
- Besucher Parkplätze
- 60 Velo Stellplätze

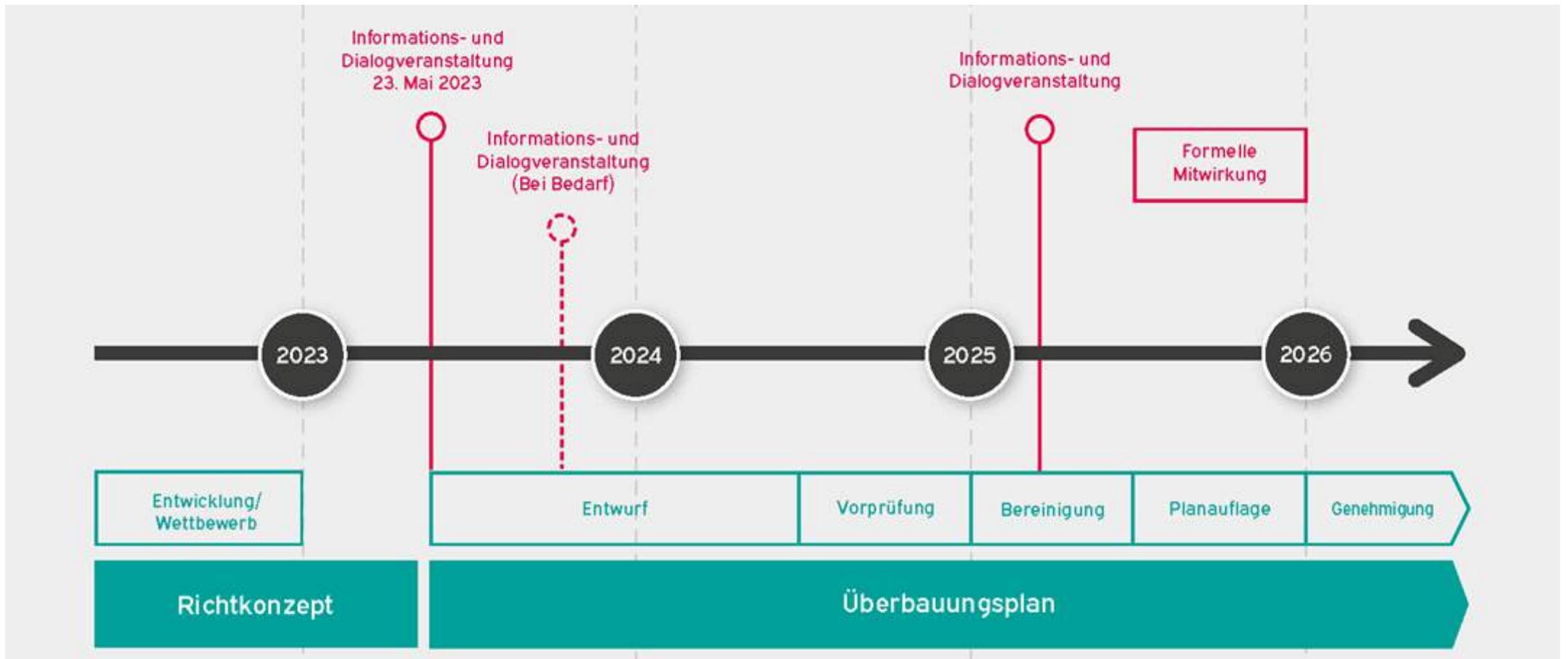








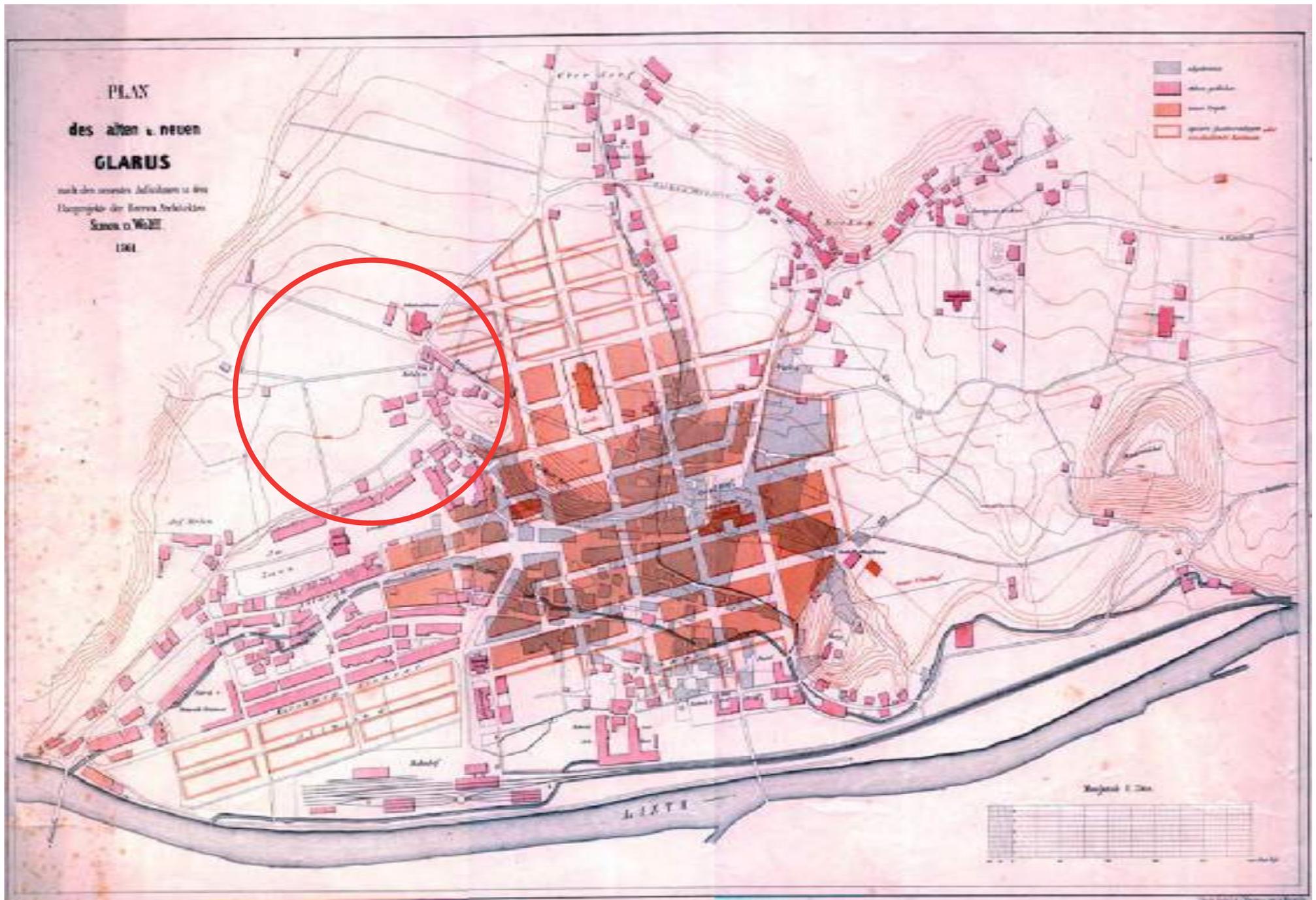
|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| OBJEKT                            |                |
| SCHULH. ERLEN & SPORTANL. GRÜNGLI |                |
| WAIDENHAUS / GLÄRWISCHSTRASSE     |                |
| 8750 GLÄRUS                       |                |
| STATUS                            | VORSTUDE       |
| PLAN                              | SITUATIONSPLAN |
| DATUM                             | 22.12.2017     |
| GEZEICHNET                        | SAVG           |
| FORMAT                            | A3             |
| MST.                              | 1:1000         |
| PL-NR.                            | 761.000        |



Ablauf des Planungsprozesses





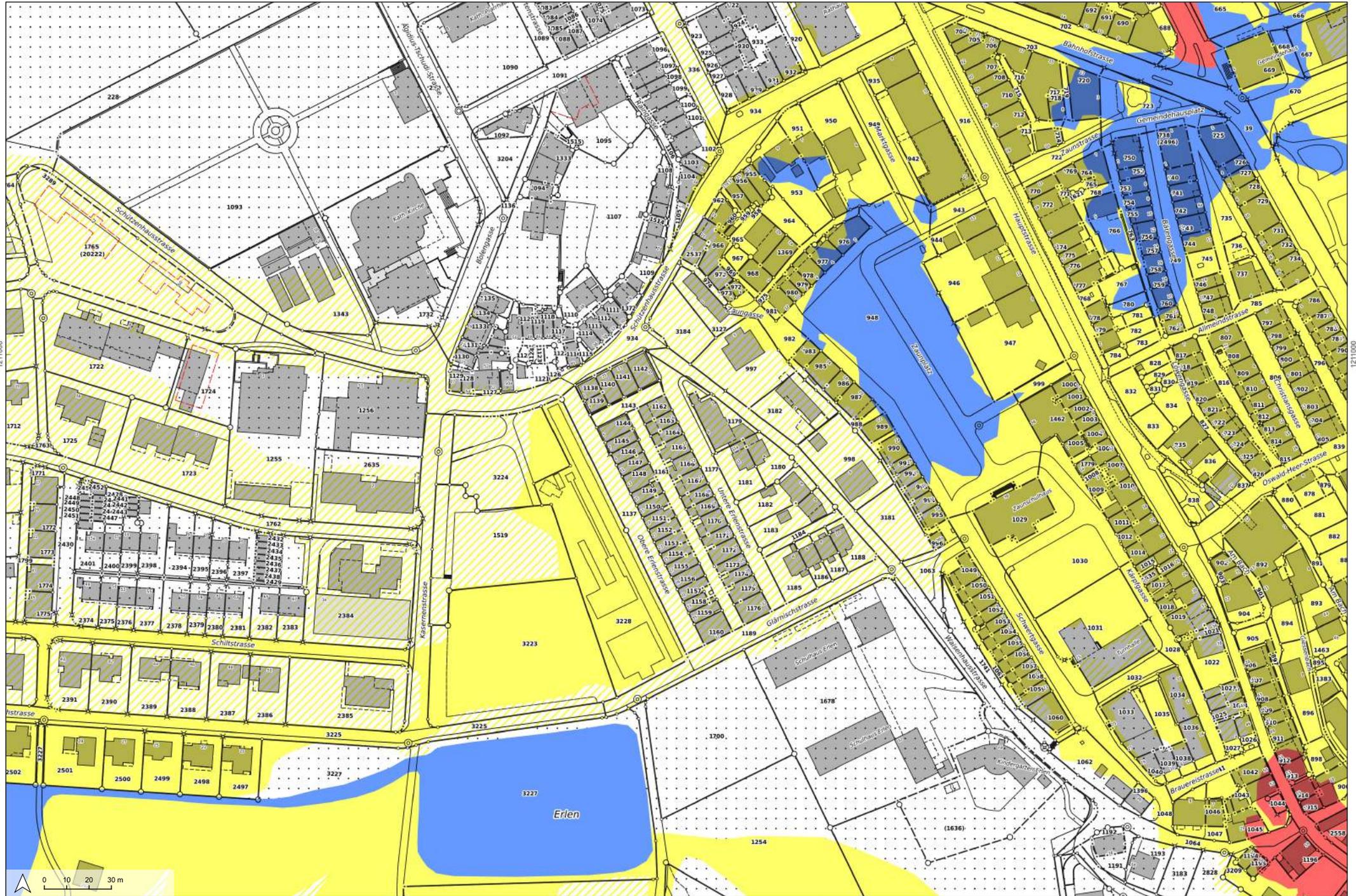


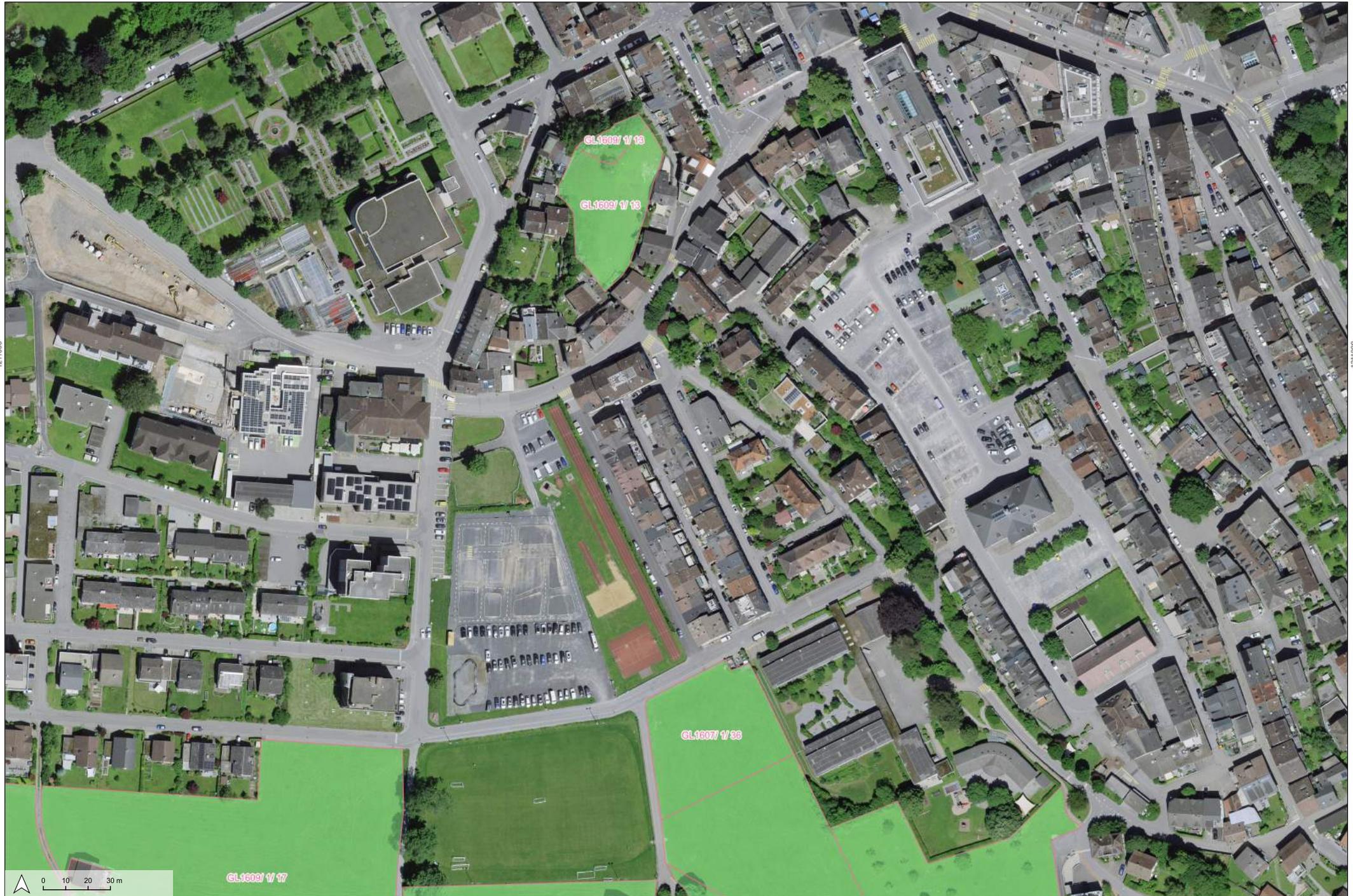
Glarus Wiederaufbau





Denkmalpflege



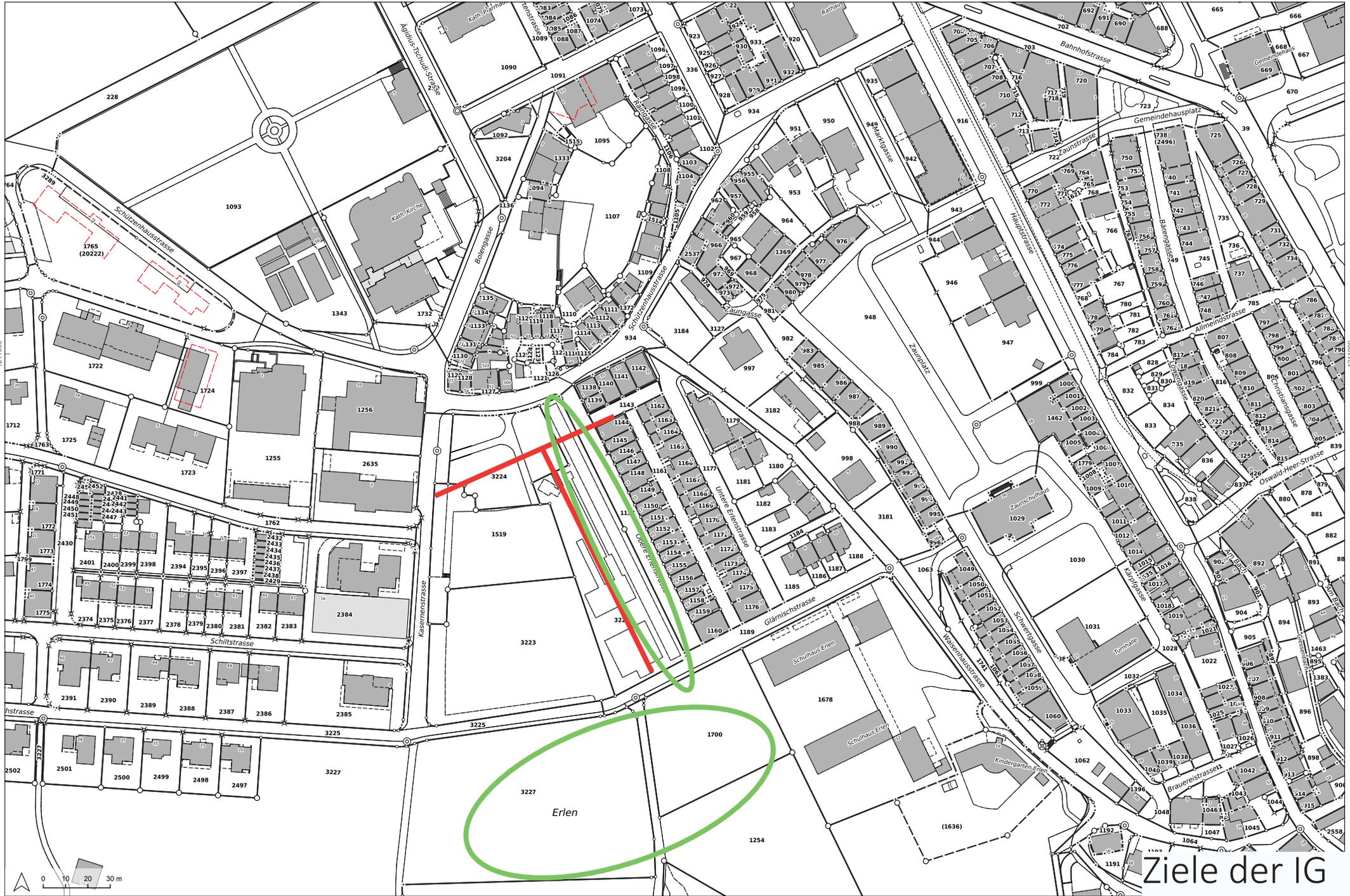


- Verkehrssicherheit
- Quartiersverträgliche, massstäbliche Überbauung mit Freiräumen
- Energie
- Schutz vor Naturgefahren
- Rechtsvertretung



Ziele der IG

- Verkehrssicherheit im Quartier. von der Kreuzung Sandstrasse beginnend bis zum Schützenhaus. Von „Auf Erlen“ bis zur Schützenhausstraße
- Zone 30 oder 20
- Ausbau zweiseitiger Fussgängerweg entlang der Schützenhausstrasse.
- Ausbau der Sicherheit am Fussgängerüberweg
- Gute Erschließung Langsamverkehr, Fussgänger
- Verkehrsentslastung im Quartier
- Entschärfung Schützenhausvorplatz
- Tiefgaragen Stellplätze für Anwohner
- Verkehrsgutachten, Verkehrsplaner



Ziele der IG

- Einbezug des Historischen Kontextes, ISOS national, Einbezug der historischen Strassenzüge
- Körnung und Höhe auf Bestand abstimmen
- Geschosse gemäss Zonenplan
- Keine Mehrausnutzung
- Grünraum Obere Erlenstrasse
- Erhalt Naherholungsgebiet Halde
- Ergreifung von Schutzmassnahmen vor Naturgefahren

## **Energie**

- Gemeinsame Heizzentrale für ganzes Quartier

## **Rechtsvertretung, Unterstützer**

- Gemeinsame Rechtsvertretung
- Einbezug des Schweizer Heimatschutz

Energie, Rechtsvertreter

# Statuten IG Erlen

## 1. Name und Sitz

IG Erlen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8750 Glarus. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2. Ziel und Zweck

Förderung der Wohnqualität und Gemeinschaft im Erlen Quartier Glarus. Interessenvertretung von Eigentümer, Mieter sowie Freunden des Quartiers. Die IG Erlen ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Interessen der IG aktiv und ideell und finanziell unterstützen.

Stimmberechtigt können auch juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Mitglieder entspricht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per 31.12 möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm

- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zu mindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-8 Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Pressewart
- f) 3 Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre Wiederwahl ist zulässig.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Die Mitgliederdaten, namentlich Vor- und Nachnamen können auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von erforderliche 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.10.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. Pressewart
6. Beisitzer 1.
7. Beisitzer 2.
8. Beisitzer 3.

Damit die IG handlungsfähig wird, wird vorgeschlagen den Mitgliedsbeitrag auf 100 CHF jährlich anzusetzen.

Mit diesem sollten die Unkosten zunächst gedeckt sein.

Sollten höhere Kosten im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Quartierplans anfallen, unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge, wie diese abgefangen werden können.

.



Danke für die Teilnahme